

Produktionsreglement Zentralschweizer Lamm



1. Allgemeines

- a. Zentralschweizer Lamm: ist ein Gourmet-Lammfleisch von Lämmern die in der Zentralschweiz geboren und gehalten wurden. Als Futtergrundlage wird betriebseignes Futter verwertet. Sie werden in der Region geschlachtet und verarbeitet. Zentralschweizer Lamm bürgt für entsprechende Produktequalität, Kontrollen und Garantien.
- b. Markenschutz: Zentralschweizer Lamm ist ein geschützter Markenname vom Zentralschweizer Schafhalterverein und ist beim eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragen.
- c. Deklaration: Es gelten folgende Deklarationsbestimmungen

Logo:



Lauftext: Zentralschweizer Lamm

2. Bestimmungen für die Produktion

2.1. Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie deren Ausführungsbestimmungen müssen in der aktuellen Version eingehalten werden:

- a. Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung und deren Ausführungsverordnungen
- b. Gewässerschutzgesetz
- c. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft
- d. Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank
- e. Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln
- f. Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte und Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich

Auf Alpbetrieben müssen die Anforderungen für die Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung erfüllt sein.

2.2. Geltungsbereich

Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten für Produktion von Zentralschweizer Lamm die Gesamtbetrieblichen Anforderungen und die Labelanforderungen von IP-SUISSE Tierhaltung oder von Bio-Suisse. Die Richtlinien sind gesamtbetrieblich einzuhalten und der Betrieb muss von einer anerkannten Kontrollstelle zertifiziert sein.

2.3. Betrieb

- a. Arbeitsteilung: Die Produktion von Zentralschweizer Lamm kann entweder in Arbeitsteilung auf mehreren Betrieben (inkl. Wanderherde) oder auf dem gleichen Betrieb erfolgen.
- b. Mitgliedschaft: Betriebe, die Zentralschweizer Lamm produzieren, müssen Mitglied vom Zentralschweizer Schafhalterverein sein und mit ihm eine Produktionsvereinbarung abschliessen.
- c. Tierhaltung: Für die Produktion von Zentralschweizer Lamm muss der Betrieb gemäss Direktzahlungsverordnung den ökologischen Leistungsnachweis erbringen. Zusätzlich müssen die Anforderungen von IP-SUISSE oder von Bio-Suisse erfüllt werden. Weitere Anforderungen an die Tierhaltung und Fütterung sind im Kapitel 2.4. festgelegt.

2.4. Tiere

- a. Identifizierung: Die Tiere müssen in der Zentralschweiz geboren und ununterbrochen auf anerkannten Betrieben in der Zentralschweiz gehalten worden sein. Sie sind gemäss den Richtlinien von IP-SUISSE mit Labelohrenmarken zu markiert. Im Herdebuchprogramm SheepOnline ist die Geburt und jede Standortverschiebung zu erfassen. Die Bio-Lämmer sind gemäss den Vorschriften des Reglements über die Zuchtbuchführung des SZV mit den offiziellen Ohrenmarken der Tierverkehrsdatenbank AG zu kennzeichnen. Im Herdebuchprogramm SheepOnline ist die Geburt und jede Standortverschiebung zu erfassen.
- b. Produktionszyklus: Um ein konstantes Angebot sicherzustellen, sind asaisonale Rassen zu bevorzugen.
- c. Qualität: Zentralschweizer Lamm-Produkte haben hohe Anforderungen bezüglich der Schlachtkörperqualität (Fleischigkeit und Fettgewebe) und der Fleischqualität (sensorische Kriterien und chemisch-physikalische Masse) zu erfüllen. Der Produzent hat alle qualitätsfördernden Massnahmen bezüglich Haltung, Fütterung, Zucht und Gesundheit einzubeziehen. Bei Bedarf oder auf Wunsch der Steuerungsgruppe Zentralschweizer Lamm ist die Beratung und Schulung vom Projekt Zentralschweizer Lamm beizuziehen.

3. Vermarktung

- a. Qualitätskontrolle: Die Qualifikation für die Vermarktung als Zentralschweizer Lamm und die Qualitätseinschätzung erfolgen nach CH-TAX. Die Qualitätsanforderungen sind im Anhang (Einkaufsbedingungen Wechsler Metzger AG, Nebikon) zur Produktionsvereinbarung geregelt.
- b. Lizenzen: Beim Zentralschweizer Lamm handelt es sich um einen geschützten Produktnamen und darf nur über das Projekt Zentralschweizer Lamm vermarktet werden. Es werden keine Vermarkterlizenzen vergeben.

4. Verarbeitung

- a. Kontrolldaten: Der Verarbeiter ist einverstanden, dass die Kontroll- und Zertifizierungsunterlagen von der Zertifizierungsstelle an die Geschäftsstelle von Zentralschweizer Lamm weitergeleitet werden.
- b. Verkauf: Der Verarbeiter verkauft unter dem Label AdR nur Lämmer aus dem Projekt Zentralschweizer Lamm.
- c. Tiergeschichte: Der Verarbeiter ist bestrebt dem Endverbraucher die Tiergeschichte offenzulegen.

5. Kontrollen

- a. Kontrollorgane: Anerkennung für Zentralschweizer Lamm erfolgt durch die Unterzeichnung der Produktionsvereinbarung und der erfolgten Kontrolle und Zertifizierung einer von IP-SUISSE oder Bio-Suisse anerkannten Kontrollorganisation. Der Produzent ist einverstanden, dass die Kontroll- und Zertifizierungsunterlagen von der Zertifizierungsstelle an die Geschäftsstelle von Zentralschweizer Lamm weitergeleitet werden.
- b. Tierdaten: Der Produzent ist einverstanden, dass Daten von SheepOnline über die Tiere, den Tierverkehr und die Schlachtung (Schlachtdatum, Schlachtgewicht, Schlachtkategorie, Fleischigkeit und Fettgewebe), an die Geschäftsstelle vom Projekt Zentralschweizer Lamm übermittelt werden.

6. Sanktionen

- a. Sanktionsbestimmungen: Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Produktionsreglements hat Sanktionen zur Folge, die durch die Steuerungsgruppe von Zentralschweizer Lamm bestimmt und ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine befristete Anerkennung (Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels), eine Liefersperre oder ein Ausschluss als Zentralschweizer

Lamm-Betrieb sein. Die ausgesprochenen Sanktionen können sofort in Kraft gesetzt werden.

- b. Rekurse: Ist der Produzent mit den verfügbaren Sanktionen nicht einverstanden, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle Zentralschweizer Lamm Rekurs eingereicht werden. Letztinstanzliches Gremium zur Behandlung von Rekursen ist die Steuerungsgruppe von Zentralschweizer Lamm. Rekurse gegen Sanktionen haben keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.
- c. Gerichtsort: Streitigkeiten aus diesem Reglement sind von den Gerichten am Sitz vom Zentralschweizer Schafhalterverein auszutragen.

7. Gültigkeit

- a. Inkraftsetzung: Das Reglement wurde vom Vorstand vom Zentralschweizer Schafhalterverein am 19.8.2015 gutgeheissen und in Kraft gesetzt.